

2057 072

IV ZB 385/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Bajla F [REDACTED],
[REDACTED] rue du Fg P [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, D [REDACTED], 1 [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

91

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Wühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats. Danach ist der Klägerin die Rückkehr in ihr Heimatland aus Furcht vor Verfolgung nur dann nicht zuzumuten, wenn es staatliche Unrechtsmaßnahmen sind, die die Klägerin befürchtet. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch unter Würdigung der vom Wiedergutmachungsausschuß bei der Beratung des Entschädigungsschlußgesetzes geäußerten Bedenken fest. Das hat der Senat in zahlreichen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht. Auf die Gründe dieser Entscheidungen wird Bezug genommen. Ebenso hat der Senat bereits wiederholt dargelegt, daß die Ablehnung der im Heimatland des Antragstellers herrschenden politischen,

91

- 3 -

wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse nicht ausreicht, um die Ablehnung der Rückkehr als begründet erscheinen zu lassen. Auch insoweit kann der Senat der Auffassung des Wiedergutmachungsausschusses nicht folgen.

Da die Zulassung der Revision auch aus anderen Gründen nicht geboten ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)